

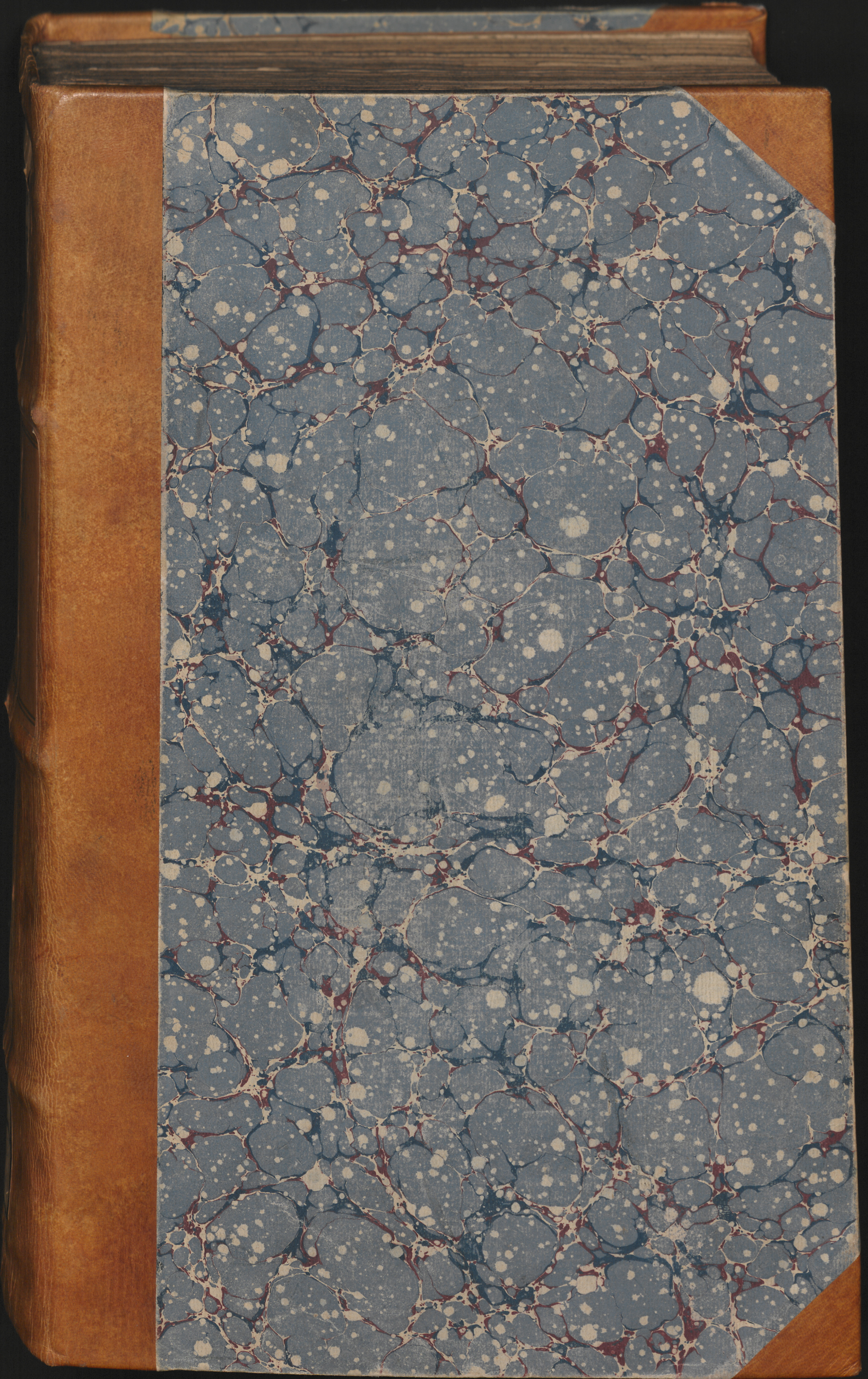
Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg/ Nach dem man fast an allen Orthen/ und insonderheit von unterschiedlichen in hiesigen Unsern Landen von so vielen Feuers-Brunsten leyder! vernehmen muß; Als wollen Wir Unsere ... Warnunge[n] und Verordnunge[n]/ in cpecie die vom 14. Ianuarii Anno 1690. Wörtlich anhero wiederholet/ und von newen befohlen haben ... : Datum auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 18. Ianuarii, Anno 1692

[S.l.], 1692

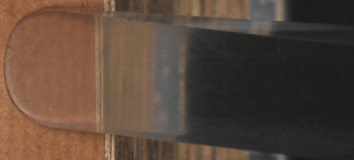
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747208077>

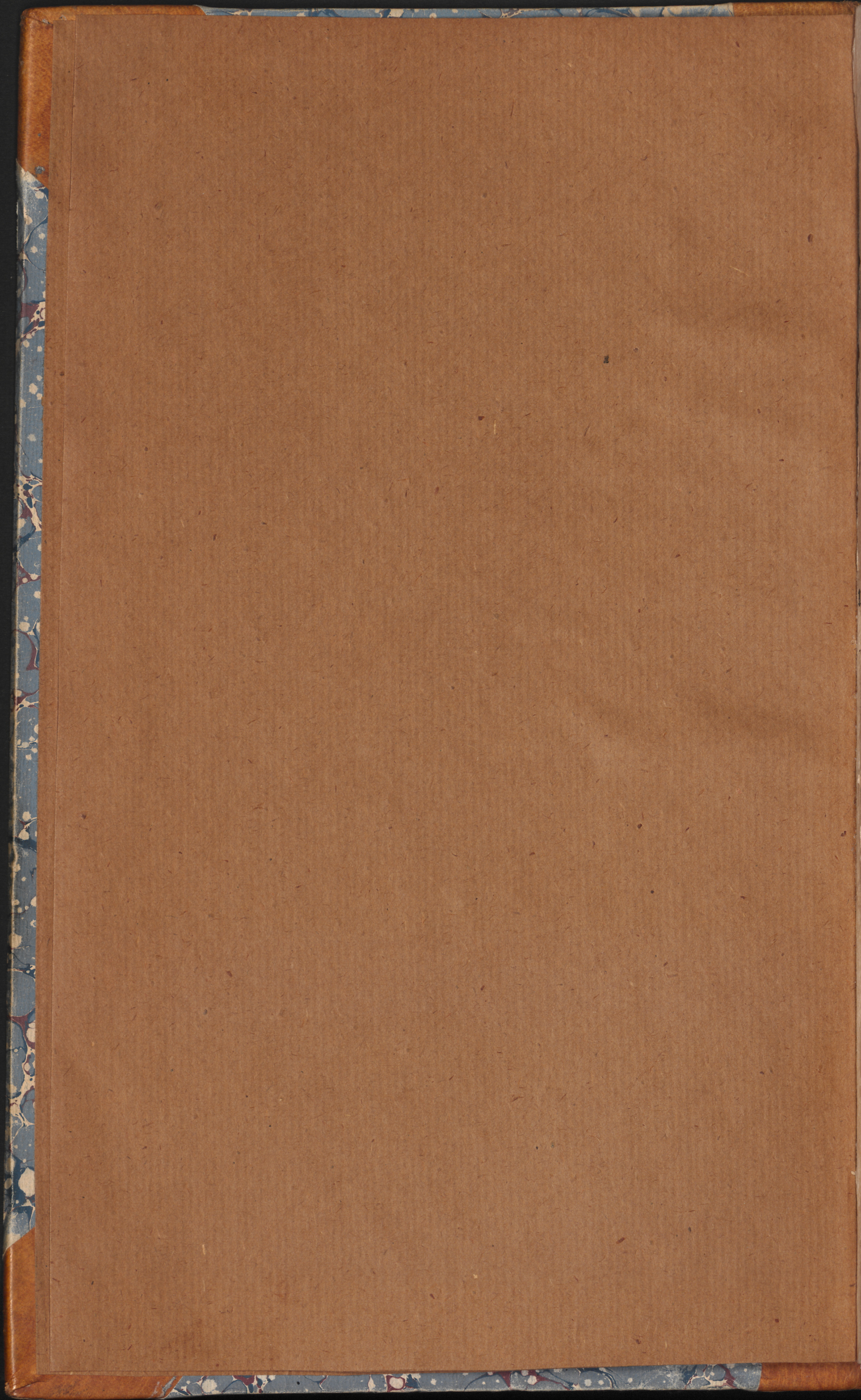
Druck Freier  Zugang





MK-4065 ^b (1-184)





This page contains faint, mirrored text from the reverse side of the leaf, likely bleed-through from a previous page. The text is illegible due to its low contrast and orientation.



Christian

Gottes Gnaden / Herr

Nach dem man fast an allen Orten / und insonder
Landen von so vielen Feuers = Brunsten leyder!
vorige außgelassene gnädigste und Ernstliche War
Anno 1690. Wörtlich anhero wiederholet / und
darnach richten / und auff Feuer und Lichte gute
bogen und Rauchboden / wenigstens alle Quartal
chentlich gemülzet / gebrawet und gebacket / auch
wird / alle Monat segen / und dermassen tüchtig
chen Obhut / außser Feuers Gefahr sey / mit der an
jenige / von welchen das Feuer außkömpt / gar hart
strasset werden / die Obrigkeit aber / so in Handhab
und nachlässig bezeigen wird / zur Erstattung des
und bleiben soll. Alldieweil auch von bösen Leuten
veruhrsachet wird / so repetiren Wir Unser anfangs
Verhütung des von den Landstreichern und Rodd
lich / daß ein jeder sich darnach richten / auff derglei
sie sich in den Städten und Dörffern auffhalten /
sig achtung geben / sie befragen / die keine offene
Verdacht sich findet / selbige anhalten / fest machen
nächste Beambten zur assistentz, mit verfolg = und Ein
ten / auch / nach gestalten Sachen / an Uns anhero
nach sich dan ein jeder / niemand außgenommen
schicht daran Unser Gnädigster und Ernstlicher
sidenz und Bestung Schwerin / den 18. Januarii, Anno

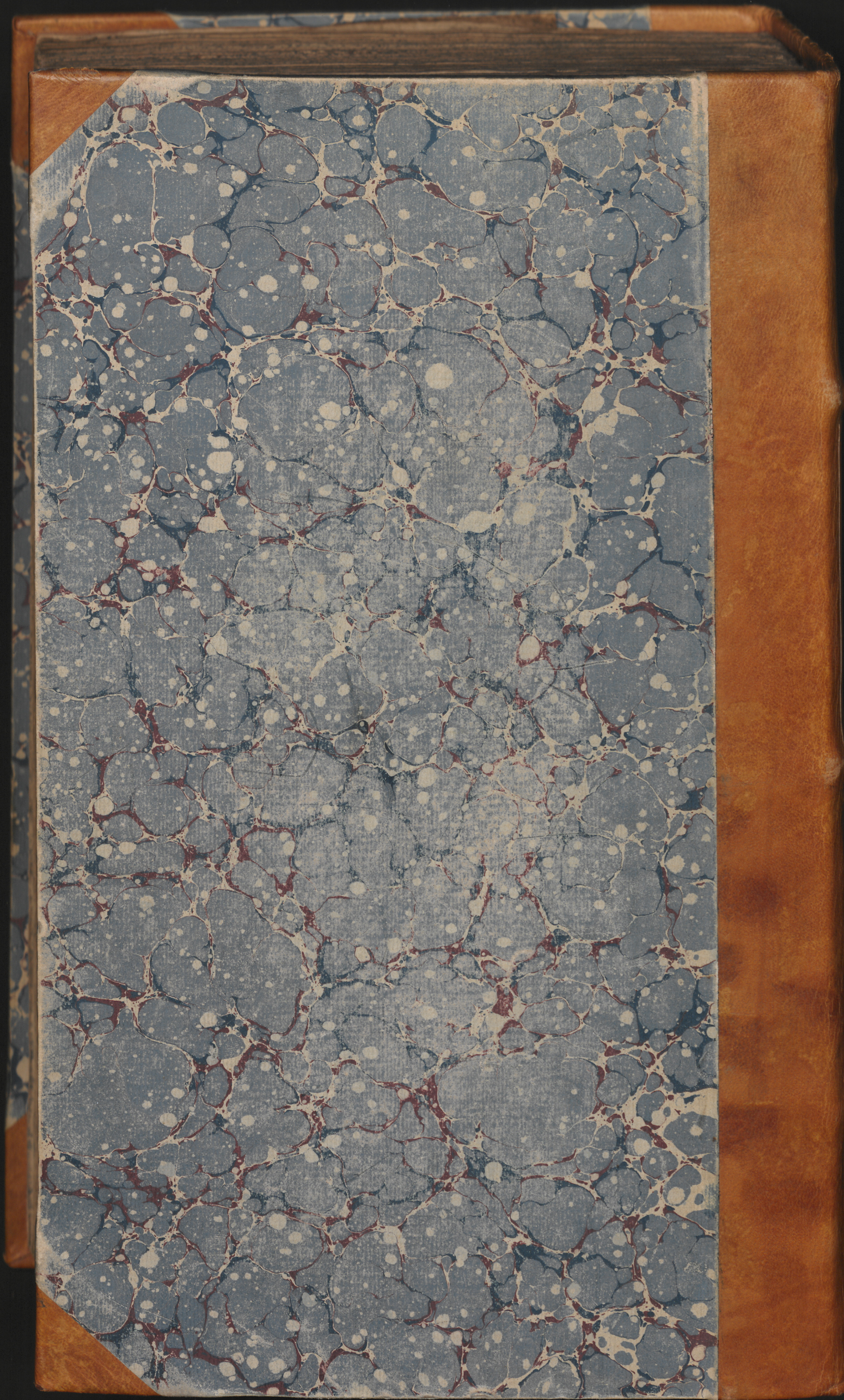
Wü d w i g / v o n

Erzog zu Mecklenburg /

nderheit von unterschiedlichen in hiesigen Unfern
er! vernehmen muß; Als wollen Wir Unsere
Barnungē und Verordnunge/ in specie die vom 14. Januarij
und von neuen befohlen haben / daß ein jeder sich
te Aufsicht haben / auch die Schorsteine / Schwie-
rtal / in denen Häusern aber / da täglich oder wo-
ach Brandwein gebrennet und sonst Feuer gehalten
tig reinigen lassen sollen / damit es / neqst der Göttli-
er angefügten ernstlichen commination, daß sonst die-
r hart / und nach Befindung an Leib und Leben ge-
dhabung dieser Unser Verordnung sich säumhafft
des Schadens aus ihren eignen Mitteln gehalten seyn
Leuten öffters Feuer angeleget / und grosser Schade
fangs gedachtes Edict nach dem 9. Es sollen auch zu
Nordbreñern etc. hiermit / und wollen ebenmäßigenst-
ergleichen boßhafftē Leute und lose Gesindlein / wo
alten / wo sie herkommen und wo sie hin wollen / fleis-
ne Paß Brieffe vorzeigen können / und dabey einiger
achen lassen / und weiter inquiriren, und bey Unsere
d Einziehung solcher verdächtigen Persohnen / anhal-
nherou unterthänigst referiren sollen und mögen. Dar-
mmen / allezeit gehorsamblich zu richten / und es ge-
stlicher Wille und Meynung / Datum auff Unser Ke-

ij, Anno 1692.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Wüdig / von

tzog zu Mecklenburg /

sonderheit von unterschiedlichen in hiesigen Unfern
der! vernehmen muß; Als wollen Wir Unsere
Warnungē und Verordnunge/in specie die vom 14. Januarij
und von neuen befohlen haben / daß ein jeder sich
te Aufsicht haben / auch die Schorsteine / Schwie-
artal / in denen Häusern aber / da täglich oder wo-
uch Brandwein gebrennet und sonst Feuer gehalten
stetig reinigen lassen sollen / damit es / negst der G
er angefügten ernstlichen commination, daß sonst
r hart / und nach Befindung an Leib und Leben
idhabung dieser Unser Verordnung sich säumt
des Schadens aus ihren eignen Mitteln gehalten
Leuten öffters Feuer angeleget / und grosser Sch
fangs gedachtes Edict nach dem 5. Es sollen auc
Nordbrethern etc. hiermit / und wollen ebenmäßige
vergleichen böshafte Leute und lose Gesindlein
halten / wo sie herkommen und wo sie hin wollen /
ne Paß, Brieffe vorzeigen können, und dabey ein
machen lassen / und weiter inquiriren, und bey U
id Einziehung solcher verdächtigen Persohnen / an
nhero unterthänigst referiren sollen und mögen. Z
ommen / allezeit gehorsamblich zu richten / und es
stlicher Wille und Meynung / Datum auff Unser
ii, Anno 1692.

